



Brüssel, den 8. März 2018  
(OR. en)

6926/18

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0322 (NLE)**

**SCH-EVAL 59**  
**COMIX 115**

## **BERATUNGSERGEBNISSE**

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 8. März 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6401/18

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Datenschutzes** durch **Frankreich** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Frankreich festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 8. März 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Frankreich festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Frankreich gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich des Datenschutzes durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung hat die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2017) 7761 einen Bericht angenommen, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Positiv möchte das Ortsbesichtigungsteam die beträchtlichen Mittel hervorheben, die die Nationale Kommission für Informatik und Freiheiten (Commission nationale de l'informatique et des libertés – CNIL) für Beratung und Aufsicht im Rahmen der Schengener Systeme bereitgestellt hat und auch weiterhin bereitstellt, sowie ihre aktive Rolle in der internationalen Zusammenarbeit. Die Verfügbarkeit des IT-Personals, das für die technischen Aspekte der Schengen-bezogenen Aufsichtsaufgaben einschließlich der IT-Sicherheit zuständig ist, wird als vorbildlich betrachtet. Die Rolle der Direktion "Staatsbürgerliche Grundrechte und Rechtsfragen" (Direction des libertés publiques et des affaires juridiques – DLPAJ) bei Unterstützung und Beratung in Datenschutzfragen innerhalb des Innenministeriums ist ebenfalls positiv zu vermerken.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands und insbesondere der Verpflichtung zur Gewährleistung der Datenqualität zukommt, sollte der Umsetzung der Empfehlungen 2, 4, 7 und 8 Priorität eingeräumt werden.
- (4) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 sollte Frankreich innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung einen Aktionsplan, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, erstellen und der Kommission und dem Rat vorlegen –

#### EMPFIEHLT:

Frankreich sollte

#### Gesetzgebung

1. dafür sorgen, dass die nationalen Vorschriften über die Bestimmung der N.SIS-II-Stelle nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> und Artikel 60 Absatz 2 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates<sup>3</sup> so bald wie möglich erlassen werden;

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (Abl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

<sup>3</sup> Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (Abl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

## **Datenschutzkommission**

2. die Stellung des (nach Artikel 18 des französischen Datenschutzgesetzes ernannten) Regierungsbeauftragten mit Blick auf die vollständige Unabhängigkeit der CNIL im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Kommission gegen Deutschland, Rechtssache C-518/07, und Kommission gegen Österreich, Rechtssache C-614/10)) neu bewerten;

## **VIS**

3. die Informationen für die Antragsteller in den von den französischen Behörden verwendeten Visumantragsformularen überprüfen und berichtigen, insbesondere die Angaben zu dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und die Kontaktdaten der Datenschutzbehörde, damit gewährleistet ist, dass alle Antragsteller ausreichende aktuelle Informationen erhalten, um ihre Rechte ausüben zu können;
4. die Kohärenzprobleme, die die Datenqualität in den von den Missionen im Visumantragsverfahren verwendeten technischen Vervielfältigungen des N.SIS II beeinträchtigen, lösen und die Architektur anpassen, damit sie den Anforderungen des Artikels 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> an die Datenqualität genügt;

## **SIS II**

5. Zwei-Faktoren-Authentifizierungssysteme für nationale Anwendungen vorschreiben, die den Zugang zu N.SIS-II-Daten ermöglichen;
6. den Sicherheitsplan für das N.SIS II im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 10 Absatz 1 des Beschlusses 2007/533/JI vervollständigen;

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

7. die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Inhalt der Protokolldatei schaffen und eine regelmäßige Eigenkontrolle der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von N.SIS-II-Daten und der Sicherheitsmaßnahmen nach den Artikeln 10 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und den Artikeln 10 und 12 des Beschlusses 2007/533/JI einrichten;
8. die Kohärenzprobleme, die die Datenqualität in den vom Innenministerium verwendeten technischen Vervielfältigungen des N.SIS II beeinträchtigen, lösen und die Architektur anpassen, damit sie den Anforderungen des Artikels 31 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Artikels 46 des Beschlusses 2007/533/JI genügt;

### **Sensibilisierung**

9. zumindest grundlegende Informationen zur Datenverarbeitung in den Visumantrags-, Grenzkontroll- und Polizeikontrollverfahren bereitstellen, d. h. zu Datenkategorien, Verarbeitungszwecken, Verantwortlichen, Rechten der betroffenen Person sowie möglichen Beschwerden und Rechtsbehelfen einschließlich der notwendigen Kontaktdaten, auch in weiteren Sprachen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*